# LANDES-SCHÜTZENVERBAND FÜR NIEDERÖSTERREICH

# SONSTIGE BESCHLÜSSE

**Stand 29. März 2025**

Alle bisherigen Ausgaben verlieren hiermit ihre Gültigkeit !

# SONSTIGE BESCHLÜSSE

**Allgemeines:** Alle verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen jeglichen Geschlechts.

Al 1. Bei Veranstaltungen der Bezirke und des LSVNÖ ist das Führen von Faustfeuerwaffen zu unterlassen. (07.10.1972)

Al 2. Der LSR wird sich in Zukunft mit Vorkommnissen bei Preisschießen nicht mehr befassen, zuständig sind die Vereine. (23.06.1973)

Al 3. Bei Landes- und Bezirksmeisterschaften dürfen nur Vereinsmannschaften antreten. (08.10.20222)

Al 4. Der Landesschützenkönig wird weiterhin bei der Bezirksmeisterschaft LG und LP geschossen. (2706.1986)

Al 5. Landesschützenkönig Aufwertung LP gegenüber LG mit dem Faktor 2,4. (08.10.1989)

Al 6. Die Kampfrichterausweise werden nur mehr vom ÖSB verlängert. (15.10.2011)

Al 7. Weiterführung der Jugendförderung bis auf weiteres. (14.09.1996)

Al 8. Die grüne Mitgliedskarte wird nur noch für Jugendschützen und Mitglieder ohne NÖ-Schützenpass ausgestellt. (25.10.1997)

Al 9. Ehrenzeichen gibt es erst ab der Schützenklasse Junioren. (13.12.1997)

Al 10. Landesschützenratsitzungen werden abwechselnd in den Schützenbezirken abgehalten.(13.12.1997)

Al 11. Die Rechnungsprüfer werden zu den Sitzungen des Landesschützenrates eingeladen. (02.10.2005)

Al 12. Die Mindestnenngelder betreffen nur Landes- und Bezirksmeisterschaften. (08.10.2022)

| Mindestnenngelder: | Land | Bezirk |
|---|---|---|
| 40/60 Schuß Bewerbe | € 20,-- | € 12,-- |
| Jugend | € 10,-- | € 6,-- |
| Mannschaften | € 25,-- | € 12,-- |
| Mannschaften Jugend | € 12,-- | |
| Vorderlader | € 20,-- | |
| SGKP | € 28,-- | |
| FFWGK/PPC 1500 | € 23,-- | |

Al 13. Der LSV beschickt keine internationalen Bewerbe und übernimmt auch keine Aufgaben die dem ÖSB zustehen. Ausnahmen gibt es nur auf Beschluss der EVL. (13.03.1999)

Al 14. Bei allen Landes- und Bezirksbewerben kann nur mit gültigen Schützenpass teilgenommen werden Ausnahmen: GruppeD der Sportpistolenliga und allen Jugendbewerben hier genügt die grüne Karte. Am Bewerb Schützennadel kann jeder teilnehmen. (13.03.1999) (25.09.2010)

Al 15. Erhöhung der Gebühr für Ausstellung des Schützenpasses auf € 20- ab 01.04.2020 (29.02.2020)

Al 16. Erhöhung des Jahres – Mitgliedsbeitrag des LSVNÖ auf € 18;- und (Jugend bis 15 Jahren auf € 9,-) mit Wirkung ab 01.01.2023. (08.10.2022)
Diese Erhöhung wiederholt sich automatisch nach 2 Jahren um € 1,- (€0.50). (07.04.2018)

Al 17. Dem Landesschriftführer und/oder Webmaster wird die Möglichkeit zur alljährlichen Abrechnung der anfallenden Kosten für die Betreuung der Homepage des LSVNÖ eingeräumt (07.04.2001)

AL 18. Stundensätze neu für Instruktoren und Trainer: (03.05.2021)

| | |
|---|---|
| Instruktoren | € 30,-- |
| Trainer | € 50,-- |

Al 19. Ab 2004 ist eine Teilnahme an Landesbewerben für verschiedene Vereine ein eigener Schützenpass Des LSVNÖ für jeden dieser Vereine notwendig. (22.03.2003)

Al 20. Fahrtkostenzuschuss (Kilometergeld) und Verpflegskostenzuschuss (Taggeld) Kilometergeld ab 01.01.2023:

| | |
|---|---|
| Letztverbraucherliste | € 0,20 + Taggeld (08.10.2022) |
| Verbraucherliste | € 0,30 kein Taggeld (08.10.2022) |

Taggeld € 25,-- (06.09.2014) mit einer Übernächtigung € 40,-- (08.10.20222)

Al 21. Errichtung eines Leistungszentrums für Jugend/Junioren beim HSV St. Pölten. (11.02.2012)
Nebenstelle LG Rabensteiner SG 50m Gewehr SV Türnitz. (08.10.2022)

Al 22. Bei Bewerben des LSVNÖ dürfen Senioren 3 und 3A Schützen Straßenbekleidung tragen. (10.03.2018)

Al 23. Umbenennung der Bezirksschützenbünde: (31.01.2015)

1. Bezirksschützenbund **Waldviertel**
2. Bezirksschützenbund **Weinvierten**
3. Bezirksschützenbund **Thermenregion**
4. Bezirksschützenbund **Traisental**
5. Bezirksschützenbund **Ötscheland**
6. Bezirksschützenbund **Alpenland**

Al 24. Aufnahme des Disziplin Sportliches Selbstladegewehr in die NÖLSCHO. (07.04.2018)

## Zur Durchführung durch die Landessportleiter:

Ls 1. In allen Klassenbesteht eine Mannschaft aus 3 Startern, ausgenommen VL. (10.09.1983)

Ls 2. Unentschiedenheitsregel bei Fernwettkämpfen: Ringgleich = unentschieden. (08.04.1989)

Ls 3. Änderungen von bestehenden Wettkämpfen sind dem LSR zur Genehmigung vorzulegen.

Ls 4. Alle Ausschreibungen sind vor ihrer Aussendung dem LOSM vorzulegen. (25.07.1992)

Ls 5. Finale gibt es nur in Bewerben und Klassen wie in der ISSF Regel vorgesehen. (13.12.1997)

Ls 6. Ein Zusammenziehen von Klassen in den Ausschreibungen ist möglich und wünschenswert.(13.12.1997)

Ls 7. Ausgeschriebene Klassen können nicht zusammengezogen oder geteilt werden. (13.12.1997)

Ls 8. Einführung einer Männerklasse mit 40 Schuß bei LG und LP. (13.12.1997)
Beschluss für LG aufgehoben. (13.10.2018)

Ls 9. Bei Landesschützenratssitzungen, Budgetsitzungen und Mitgliederversammlungen sind von den Sportleitern nur Kurzberichte (ohne Ergebnisse) vorzutragen.
Ausführliche Berichte mit Ergebnissen sind dem Protokoll beizulegen. (12.12.1998)

Ls 10. Einführung des Bewerbes LP5. (13.12.1997

Ls 11. Jede Landesmeisterschaft muss vom zuständigen LSpL durchgeführt werden.
Sollte dieser verhindert sein, so vertritt ihn ein Mitglied der Verbandsleitung.
Alle anderen Landesbewerbe können an geeignete Vereine vergeben werden,
wobei auch hier die Einhaltung der geltenden Vorschriften gewährleistet sein muss.
Alle Landesbewerbe liegen in der Verantwortung des jeweiligen LSpL. (13.12.1998)

Ls 12. Alle Mitarbeiter bei Bewerben des LSVNÖ erhalten Kilometergeld und Taggeld.
Einheitliche Regelung für alle Landesveranstaltungen aller Waffengattungen. (25.09.2010)

Ls 13. Schützen müssen beim Wettkampf anwesend sein. Ein Werten von Ergebnissen, die zur gleichen Zeit an verschiedenen
Orten geschossen werden, ist nur bei Rundenwettkämpfen zulässig. In Ausnahmefällen können auch Ergebnisse von Schützen für Rundenwettkämpfe anerkannt werden die zur gleichen Zeit bei Bewerben oder Trainingskursen erzielt werden, zu denen der ÖSB einberufen hat. (13.03.1999)

Ls 14. Von allen LSpL sind mit Beginn der Luftwaffensaison (1. Oktober) und Feuerwaffensaison
(1. April) die genauen Qualifikationsrichtlinien für alle Klassen zur Teilnahme an der ÖSTM/ÖM bekannt zu geben. Ebenfalls ist bekannt zu geben für welche Schützen bei der Meisterschaft das Quartier bezahlt wird, wer Taggeld und/oder Kilometergeld erhält. Diese Regelungen sind nach Genehmigung der Verbandsleitung auf der Homepage des LSVNÖ zu veröffentlichen! (08.10.2022)

Ls 15. Für jede teilnehmende Person und genannte Mannschaft wird bei der ÖSTM/ÖM das Startgeld vom LSVNÖ bezahlt. (08.10.2022)

Ls 16. Wenn von einem LSpL zu einem Wettkampf in ein anderes Bundesland eine Gemeinschaftsfahrt mit Bus oder Bahn organisiert wird, erhalten die Schützen vom Wohnort zum Treffpunkt Kilometergeld. Schützen, die diese Gemeinschaftsfahrt nicht annehmen und selbst zum Wettkampf fahren, erhalten kein Kilometergeld. (08.10.2022)

Ls 17. Bei Einberufungen zu Trainings und Bewerben des LSVNÖ übernimmt dieser die Standgebühr. Für Schützen aller Klassen wird weder Tag- noch Kilometergeld bezahlt (08.10.2022)

Ls18. Bei allen Ausschreibungen von Bewerben ist darauf hinzuweisen: Geschossen wird nach ISSF (IAU, MLAIC), ÖSchO und nach des NÖLSCHO!“ (08.10.2022
Hinweis/Zusatz auf allen künftigen Ausschreibungen zur Absicherung der Konformität:
„*Für alle Details, die in dieser Ausschreibung nicht enthalten sind gelten die Bestimmungen der ISSF- Regel (IAU, MLAIC), ÖSchO und der NÖLSCHO:“*

Ls 19. Um einen Jahresabschluss zu ermöglichen, sind von den LSpL folgende Termine einzuhalten:
bis 15.09. alle Bewerbe abgeschlossen
bis 31.12. alle Abrechnungen beim LV Kassier (20.09.2003
bis 31.12. alle Berichte LSpL beim LOSM (20.09.2003

Ls 20. Klasseneinteilung in der Disziplin CAS (10.10.2009) -s. NÖLSCHO

Ls 21. Aufnahme der Klasse Senioren 3 in der Disziplin FFW-GK (25.09.2010) – s. NÖLSCHO

Ls 22. Landesmeisterschaften für Luftwaffen werden ab 2015 nur auf elektronischen Anlagen geschossen. (01.02.2014)

## Zur Durchführung durch die Vereine:

Ve 1. Jeder Verein muss als Schützenverein der der Behörde gemeldet sein, er muss sich an den Meisterschaften Beteiligen. (08.10.1977)

Ve 2. Jeder Vereinsfunktionär muss einen gültigen NÖ-Schützenpass besitzen. (15.04.1978)

Ve 3. Wenn ein Verein seinen Namen ändert und dadurch bei der Bezirkshauptmannschaft eine Änderung Der Satzungen notwendig ist, wird dieser Verein als neuer Verein Gewertet und es müssen die Schützenpässe umgeschrieben werden. (07.10.1978)